
S 65 AL 4906/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 65 AL 4906/99
Datum	28.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AL 180/00
Datum	07.09.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. September 2000 und der Bescheid der Beklagten vom 4. Mai 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1999 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger dem Grunde nach vom 1. Mai 1999 an Arbeitslosenhilfe zu gewährleisten. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers in beiden Instanzen zu tragen. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 1. Mai 1999 und hierbei insbesondere, ob der Kläger bedürftig ist.

Der 1942 geborene Kläger lebt mit seiner 1939 geborenen Ehefrau zusammen, hat keine berücksichtigungsfähigen Kinder und war zuletzt bis August 1996 als Gerüstbauer beschäftigt. Anschließend bezog er Arbeitslosengeld bis zur Erschöpfung des Anspruchs am 30. April 1999, zuletzt nach einem wöchentlichen Bemessungsentgelt von 980,- DM.

Mit Antrag vom 16. März 1999 beantragte der Kläger die Gewährung von

Anschluss-Alhi ab 1. Mai 1999. Er gab hierbei im Rahmen der sogenannten
âBedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fungâ an, er selbst habe kein Einkommen, seine Ehefrau
monatlich 932,47 DM. Zu den gemeinsamen VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen machte er
unter dem 16. MÃ¤rz 1999 folgende Angaben:

Bargeld, Bankguthaben:
4.530,43 DM,

Zwei Kapitallebensversicherungen, davon bisher eingezahlt:
5.460,00 DM und 1.787,50 DM

(Vermerk dazu, offenbar vom Sachbearbeiter mit grÃ¶Ãem Kugelschreiber
geschrieben: âLebensversicherung dient der Altersvorsorgeâ),

Bausparvertrag Guthaben:
3.182,03 DM

GrundstÃ¼ck, GrÃ¶Ãe 755 m²

(Vermerk, ebenfalls mit grÃ¶Ãem Kugelschreiber:
GrundstÃ¼ck ist fÃ¼r den Enkel gedacht [Wochenendhaus]â)

Mit zwei Unterschriften unter dem Antragsformular vom 16. MÃ¤rz 1999 versicherte
der KlÃ¤ger die Richtigkeit seiner Angaben. Weiter heiÃt es, bezogen auf die
zweite Unterschrift: âIch bestÃ¤tige die Richtigkeit der durch mich oder die
Antragsannahme des Arbeitsamtes vorgenommenen Ãnderungen bzw.
ErgÃ¤nzungen bei den Fragen.â

Auf Nachfrage der Beklagten gab der KlÃ¤ger unter dem 23. April 1999 an, laut
Auskunft des Amtes Ahrensfelde/Blumberg vom 22. April 1999 betrage der
Bodenrichtwert seines GrundstÃ¼cks 230,- DM je m². Es handele sich um eine 24
m² groÃe Wochenendlaube, die der Altersversorgung diene.

Mit Bescheid vom 4. Mai 1999 lehnte das Arbeitsamt Prenzlauer Berg den Antrag
auf Arbeitslosenhilfe ab mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger und seine Ehegattin
verfÃ¼gten Ã¼ber ein VermÃ¶gen in HÃ¶he von 188.609,96 DM, das verwertbar
und dessen Verwertung zumutbar sei. Die Verwertung des nicht selbstbewohnten
GrundstÃ¼ckes, das lediglich mit einem Wochenendhaus bebaut sei, sei zumutbar.
Unter BerÃ¼cksichtigung der Freigrenze von 16.000,- DM und der Guthaben der
Lebensversicherungen fÃ¼r den Antragsteller und seine Ehefrau verblieben
165.362,46 DM, die bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit zu berÃ¼cksichtigen
seien. Der KlÃ¤ger sei daher fÃ¼r einen Zeitraum von 168 Wochen (verbleibender
Betrag geteilt durch 980,- DM) nicht bedÃ¼rftig und habe in dieser Zeit keinen
Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Den Widerspruch hiergegen, zu dessen BegrÃ¼ndung der KlÃ¤ger sich auf ein Urteil
des BSG vom 22. Oktober 1998 â Az. [B 7 AL 118/97 R](#) â bezog, wies das
Arbeitsamt Berlin Nord mit Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 1999 zurÃ¼ck.

Nach eigenen Angaben sei das Grundstück für den Enkel vorgesehen, diene folglich nicht zur eigenen Alterssicherung. Weitere Freibeträge entsprechend dem genannten Urteil des BSG können nur vom zur Alterssicherung tatsächlich vorgesehenen Vermögen anerkannt werden.

Am 10. November 1999 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Berlin Klage erhoben und zur Begründung ausgeführt, das Grundstück diene derzeit der körperlichen und geistigen Erholung für ihn und seine Ehefrau. Zwar habe er seinen Enkel als späteren Erben bei der Antragstellung benannt; diese Angabe sei jedoch eigenmächtig von dem zuständigen Sachbearbeiter der Beklagten aufgenommen worden. Im Übrigen habe er später seine Angaben dahingehend ergänzt, dass das Grundstück der Alterssicherung dienen solle. Da die beiden Lebensversicherungen hierfür offensichtlich unzureichend seien, sei dies auch glaubhaft.

Seine Ehefrau beziehe eine Rente von 1.016,- DM; er selbst habe 1996 die Auskunft erhalten, dass seine Rente ca. 1.800,- DM betragen werde.

Das Sozialgericht hat den Kläger persönlich zu seinem Laubengrundstück angehört und seinen Sohn M Gals Zeugen vernommen. Zum Inhalt der Aussagen wird auf die Sitzungsprotokolle vom 20. Juli und 28. September 2000 Bezug genommen. Nachdem das Amt Ahrensfelde/Blumberg auf Anfrage unter dem 25. Mai 2000 die Auskunft erteilt hat, bei dem Grundstück des Klägers handle es sich grundsätzlich um Bauland mit einem derzeitigen Bodenrichtwert von 220,- DM/m², hat das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom 28. September 2000 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, soweit die Beklagte entschieden habe, dem Kläger stehe ein berücksichtigungsfähiges und die Bedürftigkeit für 168 Wochen ausschließendes Vermögen zum Zeitpunkt der Beantragung der Arbeitslosenhilfe zu, seien Fehler nicht ersichtlich. Die Verwertung dieses Vermögens sei nicht nur möglich, sondern dem Kläger auch zumutbar. Die Behauptung des Klägers, das vorhandene Grundvermögen solle zur Alterssicherung dienen, sei nicht hinreichend glaubhaft. Dem stehe zuvorderst die anders lautende Angabe des Klägers im Arbeitslosenhilfeantrag vom 16. März 1999 entgegen, in dem von ihm zwar die Lebensversicherungen aber nicht das Grundstück als zur Alterssicherung bestimmt bezeichnet worden seien. Auch wenn diese Angaben offenbar nicht vom Kläger auf dem Antrag vorgenommen worden seien, seien sie ihm als Willenserklärungen zurechenbar, denn der Kläger habe mit seiner zweiten Unterschrift auf dem Antragsvordruck auch die Richtigkeit der auf seine Angaben hin durch die Antragsannahme des Arbeitsamtes vorgenommenen Verbesserungen und Ergänzungen bestätigt. Die dagegen später vorgetragenen Einwendungen seien nicht überzeugend, sondern bestätigten sogar die offenbar überwiegende Zweckbestimmung, dieses Grundstück den Nachkommen zu vererben. Schließlich habe der Kläger selbst angegeben, dass er das Grundstück auch dann, wenn ein Hausbau nicht erfolgen werde, möglichst nicht verkaufen wolle. Eine Alterssicherung durch Verwertung des Grundstücks und Verwendung der dadurch erzielten Einnahmen zur Ergänzung der Rente sei daher vom Kläger von vornherein nicht beabsichtigt. Das Grundstück könne aber auch nicht deshalb als Schonvermögen angesehen

werden, weil der Klager mit Unterstutzung seines Sohnes plane, darauf ein Haus zu errichten, um darin im Alter mietfrei selbst wohnen zu konnen. Anrechnungsfrei sei ein solches Vermogen nur dann, wenn es nachweislich zum alsbaldigen Erwerb eines selbstbewohnten Hausgrundstucks bestimmt sei, d.h. innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Vermogensuberprufung. Da im vorliegenden Fall von diesem Zeitpunkt (1. Mai 1999) bis zur Entscheidung des Gerichts mehr als ein Jahr vergangen sei, in dem nicht einmal mit den ersten Vorbereitungs-handlungen zum Bau eines Hauses begonnen worden sei und sich auch aus den Angaben des Klagers und seines Sohnes hierzu wenig Konkretes ergebe, habe sich das Gericht auch nicht davon uberzeugen konnen, dass das Grundstuck nachweislich fur eine spatere Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sei.

Gegen das am 30. November 2000 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung des Klagers vom 28. Dezember 2000. Er halt das erstinstanzliche Urteil nicht fur zutreffend und fuhrt zur Begrundung aus, er und sein Sohn hatten in ihrer Vernehmung hinreichend deutlich gemacht, dass das derzeit noch zur Erholung genutzte Grundstuck der Alterssicherung fur ihn und seine Ehefrau diene. Auf einen alsbaldigen Erwerb eines Hausgrundstucks (vgl. Å§ 6 Abs. 3 Nr. 7 Alhi-VO) komme es daher im Ergebnis nicht an. Schlielich konne es auf die Jahresfrist fur einen alsbaldigen Erwerb auch dann nicht ankommen, wenn ein Bauvorhaben gerade daran scheitere, dass die Beklagte keine Arbeitslosenhilfe gewahre und daher eine fehlende Finanzierung zu einer Verschiebung bis zum Erreichen der Altersrente des Bauherrn fuhre. Wurde Arbeitslosenhilfe gewahrt, hatte das Bauprojekt bereits innerhalb eines Jahres seit Leistungsbeginn in Angriff genommen werden konnen. Im brigen vertrete er die Auffassung, dass es keiner der Bestimmung als Altersversorgung entsprechenden ausdrucklichen Vermogensdisposition bedurfe. Der dauerhafte Besitz eines Grundstucks, das im Alter selbstgenutzten Wohnraum bieten solle, sei als klassische Form der Altersvorsorge zu betrachten und mit anderen Anlageformen (z.B. einer Lebensversicherung) durchaus zu vergleichen.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. September 2000 und den Bescheid der Beklagten vom 4. Mai 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem 1. Mai 1999 Arbeitslosenhilfe zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Sie halt das erstinstanzliche Urteil fur uberzeugend; im Berufungsverfahren seien keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen vorgetragen worden. An der grundsatzlichen Verfugbarkeit des Klagers bestanden keine Zweifel.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten und zur Erganzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte  hierbei insbesondere auf das Protokoll der

Sitzung vom 7. September 2001, in der der Klager erneut angehort worden ist
 und der Leistungsakte des Klagers bei der Beklagten (Stamm-Nr.), die
Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die Berufung des Klagers ist zulssig, weil die Gewahrung von Arbeitslosenhilfe
fur 168 Wochen und damit fur mehr als ein Jahr abgelehnt worden ist; damit ist
auch ohne weiteres eine Leistung von ber 1.000,- DM im Streit ([ 144 Abs. 1](#)
Sozialgerichtsgesetz  SGG -).

Sie ist auch begrndet; insbesondere scheitert die Gewahrung von Alhi ab 1. Mai
1999 nicht an fehlender Bedrftigkeit des Klagers.

Nach [ 190 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch III (SGB III) hat Anspruch auf Alhi u.a. nur, wer
bedrftig ist. Bedrftigkeit liegt gem  193 nicht vor, wenn die
Gewahrung von Alhi mit Rcksicht auf das Einkommen oder Vermgen des
Arbeitslosen bzw. seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten offenbar nicht
gerechtfertigt ist. Unter welchen Voraussetzungen dies anzunehmen ist, ist in der
auf der Verordnungsermchtigung des  137 Arbeitsfrderungsgesetz bzw. 
206 SGB III beruhenden Alhi-Verordnung (Alhi-VO) vom 7. August 1974 ([BGBl. I S.
1929](#)), hier anwendbar in der durch Art. 1 der 5. Verordnung zur nderung der
Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 25. September 1998 ([BGBl. I S. 3112](#))
genderten Fassung geregelt. Anhand der Alhi-VO ist zu prfen, ob der Klager,
bezogen auf den ersten Tag der von ihm beantragten Alhi-Gewahrung, d.h. hier
am 1. Mai 1999, anzurechnendes Vermgen (oder Einkommen, was hier nicht in
Betracht kommt) hatte. Dieser Tag ist zugleich der Ausgangspunkt fur die
Berechnung des Zeitraums, fur den nach  9 Alhi-VO Bedrftigkeit nach dem
zu bercksichtigenden Vermgen nicht besteht (vgl. Urteil des BSG vom 2.
November 2000  [B 11 AL 35/00 R](#) -).

Nach  6 Abs. 1 Alhi-VO ist u.a. das Vermgen des Arbeitslosen und seines nicht
dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu bercksichtigen, soweit es verwertbar
ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des Vermgens, dessen Verwertung
zumutbar ist, jeweils 8.000,- DM bersteigt. Grundstzlich hat der Arbeitslose
danach die Substanz seines Vermgens zu verwerten, bevor er Leistungen der Alhi
in Anspruch nimmt (vgl. Urteil des BSG vom 22. Oktober 1998  [B 7 AL 118/97 R](#)
 m.w.N.).

Das Grundstck, dessen Eigentmer der Klager zusammen mit seiner Ehefrau
seit 1979 ist, ist danach grundstzlich verwertbar, denn es kann veruert oder
belastet werden ( 6 Abs. 2 Satz 1 Alhi-VO). Ob und in welchem Umfang die
Verwertung aber auch zumutbar ist, bestimmt  6 Abs. 3 Alhi-VO. Nach dessen
Satz 1 ist die Verwertung dann zumutbar, wenn sie nicht offensichtlich
unwirtschaftlich ist und unter Bercksichtigung einer angemessenen
Lebenshaltung des Inhabers des Vermgens und seiner Angehrigen
billigerweise erwartet werden kann (sogenannter Auffangtatbestand, vgl. BSG in
SozR 3-4100  147 Nr. 7). Satz 2 zhlt unter den Nrn. 1 bis 7 Regelbeispiele auf,

bei deren Vorliegen von einer Unzumutbarkeit der Vermögensverwertung auszugehen ist. Auf den Privilegierungsstatbestand der Nr. 7 1. Alternative kann sich der Klager allerdings nicht berufen, weil damit nur ein â  Hausgrundstuck von angemessener Gro e, das der Eigentumer bewohnt, oder eine entsprechende Eigentumswohnungâ   von der Verwertung ausgenommen sind; auf dem Grundstuck des Klagers befindet sich jedoch weder ein Wohnhaus noch eine Eigentumswohnung, sondern nur eine Gartenlaube; au erdem wohnt der Klager auch nicht dort. Zutreffend hat das Sozialgericht auch die Anwendung der 2. Alternative der Nr. 7 auf den Fall des Klagers abgelehnt. Geschtzt ist nach dieser Regelung Vermogen, das â  nachweislich zum alsbaldigen Erwerb eines solchen Hausgrundstuckes oder einer solchen Eigentumswohnung bestimmt istâ  . Geschtzt werden soll damit nicht generell Vermogen, das zum Erwerb eines Grundstucks dienen soll bzw. â   im Fall des Klagers â   das erworbene Grundstuck als Vermogensgegenstand, sondern die konkret geplante Familienwohnung im Sinne der Erfullung eines Grundbedurfnisses (vgl. Urteil des BSG vom 25. Marz 1999 â   [B 7 AL 28/98 R](#) â   in SozR 3-4200 Â§ 6 Alhi-VO Nr. 7 m.w.N.). Es kommt also entscheidend auf eine im Zeitpunkt der Vermogenssprufung hinreichend konkretisierte nachweisliche Bestimmung zum alsbaldigen Erwerb eines Hausgrundstucks â   im Fall des Klagers durch den Bau eines Wohnhauses â   an. Gerade im Hinblick darauf, dass hier der eigentliche Sinn des Schutzes der eigenen Wohnung als Lebensmittelpunkt (vgl. Nr. 7 1. Alternative) nicht erreicht werden kann, sind relativ strenge Kriterien angemessen, wie sie auch in der Rechtsprechung des BSG gefordert werden (vgl. BSG â   [7 RA 62/87](#) -). Im Fall des Klagers waren daher konkrete, auf ein Bauvorhaben gerichtete Planungsauftrage, Bauantrage oder hnliches erforderlich. Sowohl der Klager als auch sein Sohn haben aber lediglich unverbindliche und daruber hinaus noch wenig konkrete Absichten geu ert, die hierfur nicht ausreichend sind. Ein im Jahr 1992 gestellter Bauantrag ist von dem Klager nicht weiter verfolgt worden. Die im genannten Sinn konkrete Bestimmung muss sich im brigen auch auf einen alsbaldigen Erwerb beziehen, wovon ausgegangen werden konnte, wenn innerhalb eines Jahres entsprechende konkrete Ma nahmen zumindest begonnen worden sind (vgl. hierzu Ebsen in Gagel Â§ 193 Anm. 208). Bisher ist aber vollig offen, ob berhaupt und wenn ja, wann mit dem Bau eines Hauses auf dem Grundstuck des Klagers begonnen werden soll bzw. kann. Der Sohn des Klagers hat hierzu in der Verhandlung vor dem Sozialgericht am 28. Sep-tember 2000 ausgefhrt, dass mit dem Hausbau grundsatzlich kurz vor Rentenbeginn des â   1942 geborenen â   Klagers begonnen werden solle. Ein â  alsbaldigerâ   Hausbau kann daher nicht angenommen werden.

Das dem Klager und seiner Ehefrau gehorende Grundstuck dient jedoch zur berzeugung des Senats â   ebenso wie Kapitalvermogen â   zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung und hat deshalb bei der Bedurftigkeitsprufung fur die Alhi als Schonvermogen im Sinne des Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 3 unbercksichtigt zu bleiben. Der Klager selbst hat eine entsprechende subjektive Zweckbestimmung immer wieder angegeben. Dem steht der von einem Sachbearbeiter der Beklagten in dem Antragsformular fur die Gewahrung von Alhi vom 16. Marz 1999 aufgenommene Vermerk, wonach das Grundstuck fur den Enkel gedacht sei, nicht entgegen, denn offensichtlich hat

der Klager damit gemeint, dass das Grundstuck in der Familie bleiben und der Enkel dieses spater einmal erben solle. Eine solche Verfugung fur den Todesfall schliet aber die Bestimmung des Grundstucks fur die Alterssicherung nicht aus. Zwar sind an die Glaubwurdigkeit der Zweckbestimmung besondere Anforderungen zu stellen, weil es im Gegensatz zur Anlage von Kapital keine hinreichend sicheren Kriterien dafur gibt, dass der Grundbesitz tatsachlich zur Alterssicherung bestimmt ist. Aus dem Wortsinn des Begriffs ‘‘Aufrechterhaltung’’ folgt auerdem, dass die Zweckbestimmung als Alterssicherung bereits vor der Arbeitslosmeldung angelegt gewesen sein muss. Zudem massen die objektiven Begleitumstande im Einklang mit der behaupteten subjektiven Zweckbestimmung stehen. Alle diese Kriterien sind jedoch im Fall des Klagers erfullt: Der Klager hat bereits 1992, d.h. weit vor dem Antrag auf Alhi im Mai 1999, einen Bausparvertrag abgeschlossen und im gleichen Jahr einen Bauantrag fur das fragliche Grundstuck, bei dem es sich auch um Bauland handelt, gestellt. Die Absicht des Klagers, das Laubengrundstuck zum Zwecke eines spateren mietfreien Wohnens zu bebauen und auf diese Weise Alterssicherung zu betreiben, ist damit glaubhaft. Ebenso glaubhaft ist, dass dieser bereits uber die bloe Absicht hinausgehende Plan bisher offensichtlich nur an fehlendem Kapital gescheitert ist, denn weder der Klager noch sein Sohn verfugten oder verfugen uber ausreichende finanzielle Mittel, wie sich aus ihren schlussigen Angaben vor Gericht, aber auch aus den hierzu aktenkundigen Einkommensverhaltnissen ergibt. Es ware aber ein absurdes Ergebnis, wenn der Klager nur deshalb, weil er zu arm ist, um sein Grundstuck zu bebauen, in der Weise ‘‘bestraft’’ werden wurde, dass er sein Grundstuck als Vermogen vor der Gewahrung von Arbeitslosenhilfe einsetzen musste, wahrend ‘‘wenn ihm genugend Geld zum Bauen zur Verfugung gestanden hatte ‘‘ das bebaute Grundstuck nicht anzurechnen ware, d.h. der Gewahrung von Alhi nicht entgegenstehen wurde.

Davon abgesehen liegt im hier gegebenen Einzelfall zur uberzeugung des Senats auch der Auffangtatbestand des  6 Abs. 3 Satz 1 Alhi-VO vor. Die darin geforderte Unbilligkeit der Vermogensverwertung kann aus den besonderen Lebensumstanden sowohl des Arbeitslosen als auch seiner Familienangehorigen sowie aus der Herkunft des Vermogens resultieren (vgl. BSG in [SozR 3-4100  137 Nr. 7](#)). Bei der Auslegung dieses Auffangtatbestandes kann indiziell auf die in  6 Abs. 3 Satz 2 Alhi-VO normierten Regelbeispiele und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken zuruckgegriffen werden. In Ansehung der besonderen Lebensumstande des Klagers und seiner Familie halt der Senat die Verwertung des infrage stehenden Grundvermogens fur unbillig. Fur diese Bewertung ist neben den besonderen tatsachlichen Umstanden dieses Einzelfalls auch der personliche Eindruck maßgeblich, den der Klager bei dem Senat anlasslich seiner personlichen Befragung in der mundlichen Verhandlung vom 7. September 2001 hinterlassen hat. Der Klager wirkte aufgeschlossen und ehrlich, seine Einlassungen waren spontan und nicht einstudiert. Hierbei hatte der Senat auch nicht den Eindruck, dass der Klager hinsichtlich der erheblichen emotionalen Bedeutung, die das Grundstuck fur ihn und seine Familie hat, ubertrieben. Er erwarb das Grundstuck bereits 1979 fur relativ wenig Geld. Er hat im Laufe der Zeit erhebliche Arbeit in das Grundstuck investiert, um es nutzbar zu machen,

denn teilweise befand sich auf dem Gelände eine Müllkippe, die erst zugeschüttet werden musste. Der Kläger hat das Land selbst kultiviert und dort 1979 eine Laube errichtet. Das Grundstück dient der Erholung des Klägers und seiner Familie; er verbrachte bzw. verbringt dort die Wochenenden bzw. einen erheblichen Teil des Sommers. Wie sehr der Kläger an dem Grundstück hängt, wurde durch die glaubwürdige Beteuerung deutlich, es in keinem Fall veräußern zu wollen, selbst wenn es der Familie finanziell schlecht gehe. Das Grundstück verkörpert damit gleichsam das Lebenswerk des ansonsten weitgehend vermögenslosen Klägers, das er seinen Nachfahren erhalten möchte. Aus diesem Grund hat der Kläger auch in der Vergangenheit für das Bestreiten seines Lebensunterhalts ein Darlehen seines Sohnes in Anspruch genommen, nachdem die Gewährung von Arbeitslosenhilfe abgelehnt worden war. Der Senat hat nach alledem keinen Zweifel daran, dass es für den Kläger eine unbillige Härte bedeuten würde, wenn er sein Laubengrundstück veräußern müsste, an dem er ein Affektionsinteresse hat, wie die Alhi-VO es in § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 bei Familien- und Erbstrücken für maßgeblich ansieht.

Nach alledem ist dem Kläger die Verwertung seines Laubengrundstücks nicht zumutbar. Da er weiteres Vermögen nicht besitzt, ist der Kläger bedürftig im Sinne des [§ 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB III](#). Auch die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Alhi ([§ 190 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 SGB III](#)) liegen vor; insbesondere ist an der durchgehenden Verfügbbarkeit des Klägers, von der auch die Beklagte ausgeht, nicht zu zweifeln. Dem Kläger steht daher antragsgemäß dem Grunde nach Alhi ab 1. Mai 1999 zu. Die angefochtenen Bescheide und das erstinstanzliche Urteil waren aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 Abs. 1 SGG](#) und entspricht dem Ergebnis in der Hauptsache.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil Gründe hierfür nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 11.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024